



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

# Informationen für Eielfternfamilien

## Frauen, Renten und Armut

Dr. Carolin Butterwegge und Dirk Hansen

### inhalt

#### Frauen, Renten und Armut

**Zum 4. Armuts- und Reichtumsbericht: Arm, ärmer, alleinerziehend?**

**Unterhalt: Düsseldorfer Tabelle: ein Pseudogesetz**

**Presse: Unterhaltsanpassung für Kinder bleibt aus**

**Politik: Ehedauer wird Kriterium für Ehegattenunterhalt**

**7% für Kinder: Offener Brief und 50.000 Unterschriften**

**Sorgerecht: Kampagne erfolgreich**

**Presse: Verschlechterungen bei der Prozesskostenhilfe**

**Neujahrsgruß von Edith Schwab**

**Service: Was ist neu in 2013?**

**A**ls Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen im September 2012 feststellte, dass Beschäftigte mit einem Einkommen unter 2.500 € brutto monatlich im Alter nur mit gesetzlichen Rentenansprüchen unterhalb der Grundsicherung im Alter zu rechnen hätten, ging ein Aufschrei der Empörung durch die Medienlandschaft. Dabei bestätigte die Arbeitsministerin mit ihrer Aussage nur das, wovon die interessierte Fachöffentlichkeit schon seit dem Jahrtausendwechsel warnte: Die früher scheinbar verschwundene Altersarmut droht zu einem gravierenden sozialpolitischen Problem mit Millionen Betroffenen zu werden. Besonders von Altersarmut bedroht sind kaum oder nur teilzeiterwerbstätige Frauen, also häufig Alleinerziehende und Frauen, die wegen Kindererziehungszeiten längere Phasen nicht erwerbstätig sind. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich die seit 2001 implementierten Rentenreformen in Verbindung mit Faktoren wie dem Strukturwandel und der Prekarisierung des Arbeitsmarktes sowie unzureichenden oder fehlenden Ganztagsbetreuungsangeboten für Kindergarten- und Schulkinder.

### Die Rentenreform 2001

**E**iner kleinen Revolution in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) kam es zu Beginn des neuen Jahrtausends gleich, als deren Zielsetzung geändert wurde. Die Rentenreform von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gab den seit 1957 geltenden Grundsatz auf, den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard

auch im Alter zu sichern (die sog. Lebensstandardsicherung). Stattdessen rückte die Stabilität der von Arbeitgebern und -nehmern zu entrichtenden Beiträge in den Mittelpunkt. Die Reform hatte zum Ziel, einen weiteren Anstieg der Beiträge zu verhindern, deren maximale Höhe man gesetzlich fest schrieb, wodurch das Rentenniveau perspektivisch sinkt. Man begründete dies mit der angeblichen Notwendigkeit, durch eine Senkung der „Lohnnebenkosten“ die Wettbewerbsfähigkeit des „Standorts Deutschland“ zu steigern und die GRV – vor dem Hintergrund

einer prognostizierten Zahl abnehmender Beitragszahler/innen – „demografiefest“ zu machen. Um den Lebensstandard im Alter dennoch zu sichern, sollten die Versicherten künftig verstärkt privat vorsorgen – mit der nach dem damaligen Arbeitsminister Walter Riester (SPD) benannten Rente – und Formen betrieblicher Altersvorsorge, deren Möglichkeiten deutlich erweitert wurden. Nur im Zusammenspiel dieser drei Säulen der Altersvorsorge sollte nach Planungen der rot-grünen Koalition ein auskömmliches Einkommen im Alter erzielt werden. Seither sind Arbeitnehmer/innen zur Sicherung ihres Lebensstandards angehalten, mindestens 4 Prozent ihres sozialversicherungspflichtigen Jahreseinkommens in die private und betriebliche Altersvorsorge zu investieren.

Diese und die ihr folgenden Rentenreformen bewirkten eine Absenkung des künftigen Rentenniveaus in der GRV, womit die Bedeutung der individuellen

Erwerbs- und Einkommensbiografie tendenziell wächst, während jene sozialer Ausgleichselemente in der GRV wie die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, von denen Frauen überproportional profitieren, abnimmt. Allerdings kennen die privaten und betrieblichen Altersvorsorgeverträge (anders als die GRV) keine obligatorischen

zusätzlichen Versorgungsleistungen wie beispielsweise eine Hinterbliebenenrente. Jede Zusatzleistung muss durch höhere Prämien erkaufte werden. Doch auch Vereinbarungen über Sonderleistungen können gegenüber der GRV ungünstigere Bedingungen enthalten. So haben Unternehmen die Möglichkeit, ihre Verpflichtungen, etwa bei Hinterbliebenenrenten, zu minimieren. Die entsprechenden Versicherungen können etwa ein Höchstalter bei der Eheschließung vorsehen (Spätehenklausel), eine bestimmte Dauer der Ehezeit vorschreiben (Mindestehedauerklausel), ja sogar die Zahlung bei einem bestimmten Altersunterschied der Ehepartner verweigern (Altersabstandsklausel). Dadurch wird auch die Bedeutung der Witwenrente für die Alterssicherung von Frauen in Zukunft zwangsläufig abnehmen.

„Das erklärte Ziel, mit der Riester-Förderung insbesondere Geringverdienende zu erreichen, wurde also verfehlt.“

### Die Verbreitung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge

Die sog. Riester-Rente sollte laut Zielsetzung der Rentenreform 2001 eine besondere Rolle bei der Kompensation der Niveauabsenkung in der GRV spielen. Daher setzte der Gesetzgeber in der Zulagenförderung gezielt Anreize für Geringverdienende und Frauen mit Kindern, dehnte den Personenkreis der Förderberechtigten über den Kreis der GRV-Pflichtversicherten hinaus aus und nahm auch Ehepartner/innen in den Berechtigtenkreis auf.

### Riester-Rente erreicht nicht Geringverdienerinnen

Die Inanspruchnahme der Riester-Rente bleibt allerdings weit hinter den Erwartungen zurück. Zehn Jahre nach ihrer Einführung verfügten immer noch weniger als die Hälfte der Berechtigten über einen Riester-Vertrag. Bedingt durch die Anreize der Zulagenförderung, schließen zwar mehr Frauen als Männer einen solchen Vertrag ab, die Nutzerquoten sind aber vom Haushaltseinkommen und vom Bildungsstand abhängig. Je höher das Haushaltseinkommen, desto

größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass jemand einen Riester-Vertrag abschließt. Das erklärte Ziel, mit der Riester-Förderung insbesondere Geringverdienende zu erreichen, wurde also verfehlt. Die überdurchschnittliche Nutzung der Riester-Förderung durch Frauen ist wohl auch damit zu erklären, dass

besonders teilzeiterwerbstätige Frauen gut v e r d i e n e n d e r Paar-Haushalte einen solchen Vertrag schließen, also jene, die ein modernisiertes Eineinhalb-Verdiener-Modell praktizieren. Das durch den vollzeitbeschäftigten (Ehe-)Mann getragene Haushaltseinkommen erlaubt diesen Frauen finanzielle Investitionen in ihre eigene Altersvorsorge, während Frauen in Niedrigeinkommenshaushalten und/oder Alleinerziehende eine solche Option kaum haben.

Um die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) zu fördern und sie für die Breite der Beschäftigten zu öffnen, führte das *Altersvermögensgesetz* zum 1. Januar 2002 einen Rechtsanspruch auf die Entgeltumwandlung für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/innen ein. Die Entgeltumwandlung ermöglicht es Beschäftigten, einen Teil ihres Lohns direkt in ihre spätere Altersvorsorge einzahlen zu lassen, wofür die Umwandlung des Bruttogehalts (sog. Eichel-Förderung) und jene des Nettogehalts (sog. Riester-Förderung) zur Verfügung steht. Durch die Einführung des Rechtsanspruchs haben sich



die Traglasten in der betrieblichen Altersvorsorge verschoben: Ausschließlich arbeitgeberseitig finanzierte Leistungen fanden tendenziell weniger Verbreitung, während allein von Arbeitnehmer(inne)n oder paritätisch finanzierte Modelle zunahmen.

Die Absicherung über eine betriebliche Altersvorsorge ist indes nach wie vor nicht die Regel. Zwar verfügten Ende 2007 rund 52 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über eine solche, allerdings traf dies nur für 48 Prozent der Frauen bzw. 54 Prozent der Männer zu. De facto hatte also jede zweite sozialversicherungspflichtig Beschäftigte keine betriebliche Altersvorsorge. Eine der Ursachen liegt darin, dass die betriebliche Altersvorsorge in von Frauen dominierten Wirtschaftsbranchen traditionell gering ausgebaut ist: Zwar verfügten Ende 2007 über 73 Prozent der Beschäftigten im Bereich Bergbau/Steine/Energie über eine betriebliche Altersvorsorge, im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen traf dies aber lediglich auf ein Drittel zu. Auch die Konzentration weiblicher Beschäftigter in kleinen Betrieben, die seltener eine betriebliche Altersvorsorge haben, wirkt sich nachteilig aus. Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) von 2006 zufolge sind Frauen zu 31 Prozent in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten (Männer: 18 Prozent) und zu 59 Prozent (Männer: 49 Prozent) in Betrieben mit bis zu 200 Beschäftigten tätig.

### Betriebliche Altersvorsorge kann für Frauen nachteilig sein...

Die bAV-Durchführung kann für weibliche Beschäftigte durchaus nachteilig sein, wenn die Bruttoentgeltumwandlung auf Kosten der Absicherung in der Gesetzliche Rentenversicherung geht. Denn dadurch, dass die

Beiträge nicht in die GRV fließen, erwirbt der/die Versicherte keine entsprechenden Anwartschaften und der GRV werden Einnahmen entzogen. Dies führt zu höheren Beitragssätzen, wodurch über die Rentenanpassungsformel das Renten- und damit das Leistungsniveau der GRV für alle Versicherten sinkt. Hierdurch verlieren natürlich auch die Maßnahmen des sozialen Ausgleichs wie Kindererziehungszeiten einen Teil ihrer aufstockenden Wirkung. Von den Auswirkungen der Bruttoentgeltumwandlung sind also auch jene Versicherten

betroffen, die sie selbst nicht durchführen. Winfried Schmähl und Angelika Oelschläger bezweifeln außerdem, dass es sich Arbeitnehmer/innen gerade des unteren Einkommensbereichs leisten können, auf einen Teil ihres Lohnes zu verzichten, um die Entgeltumwandlung in

Anspruch zu nehmen. Höchstwahrscheinlich wird die Bruttoentgeltumwandlung analog zur Verbreitung der Riester-Rente nach Haushaltseinkommen von Geringverdiener(inne)n nur dann genutzt, wenn es ihre Einkommenssituation erlaubt.

### ... und lohnt sich nur jene, die früh anfangen

Um die durch die Bruttoentgeltumwandlung verursachten niedrigeren GRV-Ansprüche durch höhere bAV-Gewinne kompensieren zu können, ist es entscheidend, möglichst frühzeitig mit der Bruttoentgeltumwandlung anzufangen. Berechnungen zeigen, dass sich für Frauen die Bruttoentgeltumwandlung nur dann rechnet, wenn sie vor dem 30. Lebensjahr beginnt. Ihr Alterseinkommen läge dann rund 1 Prozent höher. Nach dieser Untersuchung verzeichnen Frauen durch die Bruttoentgeltumwandlung durchgehend geringere Zuzugewinne und/oder höhere Verluste als Männer, was besonders dann der Fall ist, wenn die Bruttoentgeltumwandlung weit verbreitet ist, sinkt die Höhe der GRV-Renten hierdurch doch. Bei einer angenommenen Beteiligung von 20 Prozent der Arbeitnehmer/innen gewinnt eine Frau, die im 30. Lebensjahr mit der Entgeltumwandlung beginnt, rund 0,8 Prozent hinzu, Männer haben indes einen Vorteil von rund 1,2 Prozent. Ab einer Beteiligung von 80 Prozent ist die Bruttoentgeltumwandlung für alle Arbeitnehmer/innen, die ab dem 30. Lebensjahr damit beginnen, ein Verlustgeschäft.

### Lebensleistungsrente 2012/13

Das als Folge der Rentendebatte vom Koalitionsausschuss der Bundesregierung in der Nacht vom 4. auf den 5. November 2012 verabschiedete Konzept einer sog. Lebensleistungsrente sieht nun vor, dass Versicherte, die vierzig Jahre Beiträge in die GRV gezahlt und „geriestert“ haben, einen (steuerfinanzierten) Zuschuss zu ihrer geringen gesetzlichen Rente erhalten, der dafür sorgt, dass ihr Einkommen „knapp oberhalb der Grundsicherung“ liegt. Der Vorschlag wird besonders wegen der hohen Zugangshürden kritisiert. Da die Koalitionäre weder ein konkretes Modell noch ein Finanzierungskonzept für den avisierten Rentenzuschuss aus Steuermitteln beschlossen hatten, ging die kontroverse Debatte darüber im

Regierungslager jedoch weiter. Ebenso umstritten wie die Höhe des Staatszuschusses für eine relativ kleine Gruppe der Niedrigstrentner/innen blieb die Frage, wer einen Freibetrag aufgrund privater Vorsorge erhalten und welche Höhe er haben sollte. Auch die eigens gebildete Arbeitsgruppe der Regierungsfractionen konnte sich nicht auf einen Gesetzentwurf einigen. Ob es vor der Bundestagswahl im September 2013 überhaupt noch eine Regelung gibt, ist fraglich.

### Fazit

Die Reformen der letzten Jahre, die zu einer massiven Absenkung des Niveaus der gesetzlichen Rente führen werden, benachteiligen in ihrer Summe mithin also teilzeit- und geringfügig Erwerbstätige in ihrer Altersabsicherung, da sie private sowie betriebliche Vorsorgemodelle voraussetzen, die sich gerade jene nicht leisten können, die eine zusätzliche Absicherung im Alter mangels einer ausreichenden gesetzlichen Rente und eigenen Vermögens besonders benötigten. Sie führen somit dazu, dass gerade (allein)erziehende Frauen mit kleinem Einkommen und/oder (unfreiwilliger) Teilzeitbeschäftigung aufgrund mangelnder Kinderbetreuungsplätze das Risiko von Armut im Alter tragen. Perspektivisch wird damit die soziale Spaltung nach der Familienform verschärft.

Carolin Butterwegge, geb. 1974, ist Diplom-Sozialarbeiterin und Dr. phil., lebt und arbeitet als Lehrbeauftragte in Köln.



### Quellen und Literatur

Christoph Butterwegge /Gerd Bosbach/ Matthias W. Birkwald (Hg): *Armut im Alter. Bestandsaufnahme, gesellschaftliche Entstehungsursachen und politische Gegenstrategien.* Frankfurt a.M. 2012

Winfried Schmähl/Angelika Oelschläger: *Abgabefreie Entgeltumwandlung aus sozial- und verteilungspolitischer Perspektive,* Berlin 2007



Dirk Hansen, geb. 1981, ist Diplom-Sozialwissenschaftler und lebt und arbeitet in Köln



**politik**

## Arm, ärmer, alleinerziehend?

Die Bundesregierung legte ihren Entwurf für den 4. Armuts- und Reichtumsbericht (ARB) für den Zeitraum von 2007 bis 2011 vor. Neben einer Darstellung gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen liegt der Fokus diesmal auf der sozialen Mobilität innerhalb der Lebensphasen. Der VAMV hat sich zu diesem Bericht positioniert.

### Zentrale Aussagen

Die Gesamtentwicklung der Armutsquote in der Bevölkerung stagniert. Seit 2007 lag sie relativ konstant zwischen rund 14 und 16 Prozent. Besonders häufig mussten Jugendliche, junge Erwachsene und Personen in Haushalten von Alleinerziehenden mit niedrigen Einkommen auskommen. Gleichzeitig nimmt die ungleiche Verteilung von Vermögen weiter zu. Während die oberen zehn Prozent über mehr als die Hälfte des gesamten Nettovermögens verfügen kann, besitzt die untere Hälfte davon nur gut ein Prozent.

Ungleichheiten in den Lebenslagen sind aus Sicht der Bundesregierung konstitutiver Bestandteil einer durch Freiheit und Wettbewerb gekennzeichneten sozialen Marktwirtschaft und Ergebnis unterschiedlicher Lebensentwürfe. *„Ungleichheiten können allerdings zu Akzeptanzproblemen führen, wenn sie ein gesellschaftlich anerkanntes Maß übersteigen. [...] Die Identifikation dieser gesellschaftlich akzeptierten Grenze ist überaus schwierig“* (S. 21 ARB).

### Akzeptable Grenze für VAMV überschritten

Für den VAMV ist die gesellschaftlich und vor allem politisch verantwortbare Grenze bei Alleinerziehenden und ihren Kindern längst überschritten. Mit 40 Prozent haben sie nach wie vor das höchste Armutsrisiko aller Haushalte. Dieser zentrale Trend wird in der Armuts- und Reichtumsberichterstattung nicht angemessen erkannt und reflektiert, obwohl er aus dem Zahlenmaterial durchaus hervor geht. Trotz seiner Datenfülle bleibt der Bericht in einer Aneinanderreihung von Einzelindikatoren stecken, ohne auf die Zusammenhänge einzugehen. Ein eigenständiges Kapitel zur spezifischen Situation von Kindern in Armut fehlt erneut. Dass im gesamten Bericht kein eindeutiges Bekenntnis zu Armutsbekämpfung als wichtiges sozialpolitisches

Ziel steht, ist aus Sicht des VAMV ein Armutszeugnis.

Laut Bundesregierung ist die Hauptursache von Armut mangelnde Erwerbstätigkeit. Sozialpolitik müsse deshalb da ansetzen *„wo die Möglichkeiten des Einzelnen nicht ausreichen, aus eigener Kraft am Wettbewerbsprozess teilzunehmen und akzeptable Teilhabeergebnisse zu erzielen“* (S. 21 ARB). Eine Individualisierung und Privatisierung der Ursachen der Arbeitslosigkeit, der Unterbeschäftigung und der Niedriglöhne lehnt der VAMV ab. Alleinerziehende haben ein mit anderen Müttern vergleichbares Bildungsniveau, sind hochmotiviert und wünschen sich sehr häufig Vollzeitstellen, auch wenn sie arbeitssuchend sind und/oder ihre Kinder unter 3 Jahre alt sind.

### Erwerbsbeteiligung leider kein Garant für ausreichend Einkommen

Erwerbsbeteiligung per se ist kein Garant für ein Einkommen jenseits der Armutsrisikoschwelle. Vielmehr kommt es darauf an, ob damit ein existenzsicherndes Einkommen sowie davon abgeleitete soziale Sicherungsansprüche in den Sozialversicherungssystemen erarbeitet werden können. Im gesamten Armuts- und Reichtumsbericht wird auf eine kritische Diskussion der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt verzichtet. Ein Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und dem Mangel an existenzsichernden Arbeitsplätzen gerade in Branchen, in denen mehrheitlich Frauen beschäftigt sind, wird nicht hergestellt.

Gleichwohl die Erwerbsarbeit auch aus Sicht des VAMV die wichtigste Quelle einer eigenständigen Existenzsicherung darstellt, ist Armut als ein multidimensionales Problem zu sehen und verlangt deshalb einen breiten politischen Ansatz. Ohne eine ergänzende monetäre Umverteilung im Rahmen familien- und sozialpolitischer Leistungen oder der Steuergesetzgebung wird Ungleichheit in der Bevölkerung insgesamt und zu Ungunsten von Alleinerziehenden und ihren Kindern im Besonderen weiter zunehmen.

Vor diesem Hintergrund kritisiert der VAMV darüber hinaus die mehrfach im Bericht verwendete Perspektive auf das Alleinerziehen als Phase mit *„vorübergehende[m] Charakter“*

(S. 111 und 128 ARB). Dadurch wird die Armutslage von Alleinerziehenden und ihren Kindern relativiert. Die Hälfte der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern im Haushalt lebt acht Jahre und länger in dieser Familienform mit einem erhöhten Armutsrisiko und muss im Alter dauerhaft mit einer entsprechend niedrigen Rente auskommen.

### Gesetzgeber für strukturelle Rahmenbedingungen verantwortlich

Alleinerziehende sind gegenüber anderen Familienformen schlechter gestellt (Steuerrecht), als Frauen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt (Teilzeit, Bezahlung), werden als Mütter in ihren Bedarfen noch immer ignoriert (Kinderbetreuung) und werden schließlich überproportional häufig von Altersarmut betroffen sein (geringe Beiträge, wenig private Vorsorgemöglichkeiten). Ein Armutsbegriff als Mangel an Chancen auf soziale Mobilität greift zu kurz, denn so kann leicht der Eindruck entstehen, dass die Wahrnehmung von Chancen vom Einzelnen abhängt. Armut sollte jedoch auch als Ergebnis struktureller Rahmenbedingungen verstanden werden. Die Verantwortung dafür sieht der VAMV beim Gesetzgeber.

Die vollständige Stellungnahme des VAMV unter:

[www.vamv.de/stellungnahmen.html](http://www.vamv.de/stellungnahmen.html)

Antje Asmus  
Wissenschaftliche Referentin  
VAMV-Bundesverband

### Impressum:

Informationen für Einelternefamilien  
ISSN 0938-0124

### Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,  
Bundesverband e. V.  
Hasenheide 70, 10967 Berlin  
Tel. (030) 69 59 78 6  
Fax (030) 69 59 78 77  
kontakt@vamv.de  
www.vamv.de  
www.die-alleinerziehenden.de  
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

### Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
Konto 709 46 00, BLZ 370 620 500

### Redaktion:

Miriam Hoheisel, Antje Asmus

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:  
15. März 2013



**unterhalt**

## Düsseldorfer Tabelle: Ein Pseudogesetz

In der Düsseldorfer Tabelle legt das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages Leitlinien für den Kindesunterhalt fest; also wie viel ein Elternteil dem anderen zahlen muss, bei dem das Kind nicht lebt. Die Tabelle wird seit 1962 geführt und alle zwei Jahre überarbeitet. Zum 01. Januar 2013 steht die nächste Anpassung an, die das OLG bereits in der vergangenen Woche mitteilte. Verschiedene Selbstbehalte gegenüber Kindern, Ehegatten, Müttern und Vätern nichtehelicher Kinder und Eltern sollen um Beträge zwischen 30 und 100 Euro angehoben werden.

### Nichtanpassung des Kinderunterhalts nicht zu rechtfertigen

Die Beträge für den Kinderunterhalt sind dagegen seit Januar 2010 unverändert und werden dies auch 2013 bleiben. Dies wird damit begründet, dass der steuerliche Kinderfreibetrag 2013 nicht angehoben werden soll. Das ist eine Pseudobegründung, genauso wie die Düsseldorfer Tabelle kein Gesetz, sondern ein Pseudogesetz ist, inzwischen allerdings bekannter als die gesetzlichen Vorschriften zum Kindesunterhalt. § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt die Anknüpfung an den Kinderfreibetrag lediglich für den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder, nicht für höhere Unterhaltsbeträge. Alles andere ist eine unverbindliche Vereinbarung unter den beteiligten Richtern der beteiligten Gerichte. In § 1610 Abs. 2 BGB heißt es dagegen ausdrücklich: „Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer

der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung.“ Eine Bestimmung des gesamten Lebensbedarfs nach Steuerfreibeträgen ist dort nicht vorgesehen. Faktisch bedeutet die Nichtanpassung der Düsseldorfer Tabelle daher eine jährliche Unterhaltskürzung für unterhaltsberechtigte Kinder bei einer jährlichen Inflationsrate von um die zwei Prozent.

### Im Zweifel muss der Staat einspringen

Reine Fiktion bleibt auch eine weitere Vorschrift: § 1606 Abs. 3 S. 3 BGB: „Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“ In Wirklichkeit verhält es sich so, dass bei Alleinerziehenden mit einem Kind im Schnitt 222 Euro ankommen, was zwölf Prozent der ausgabenfähigen Einkommen und Einnahmen ausmacht. Mit durchschnittlich 397 Euro erhalten Alleinerziehende mit zwei Kindern 17 Prozent der ausgabenfähigen Einkommen und Einnahmen und mit 492 Euro Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern 18 Prozent. Dies zeigt die im September 2010 veröffentlichte Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2008) des Statistischen Bundesamts.

Im Ergebnis ist es also tatsächlich so, dass der Barunterhalt des einen Elternteils bei weitem nicht den finanziellen Aufwand für ein Kind deckt und der andere Elternteil, der seiner Unterhaltungspflicht durch die Betreuung des Kindes nachkommt, kräftig zuschießen muss, soweit er dazu in der Lage ist und nicht der Staat ohnehin einspringen muss.

### OLG Düsseldorf: Änderungen beim Selbstbehalt

Unterhaltungspflicht gegenüber	Selbstbehalt bisher	Selbstbehalt ab 2013
Kinder bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger erwerbstätig	950 Euro	1.000 Euro
Kinder bis 21 Jahre (wie oben), Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig	770 Euro	800 Euro
anderen volljährigen Kindern	1.150 Euro	1.200 Euro
Ehegatte oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes	1.050 Euro	1.100 Euro

**presse**

## Zu Nikolaus ist nichts im Stiefel: Unterhaltsanpassung für Kinder bleibt aus

Berlin, 05. Dezember 2012. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) kritisiert die Änderungen der Düsseldorfer Tabelle: Der Selbstbehalt steigt erneut, der Kindesunterhalt stagniert weiter.

Der Nikolaus hat unterhaltspflichtigen Eltern ein dickes Geschenk in den Stiefel gelegt: Statt 950 dürfen sie ab Januar 2013 1.000 Euro für sich selbst behalten. Damit berücksichtigt die Düsseldorfer Tabelle die Erhöhung der Hartz-IV Sätze zum neuen Jahr. Die Kinder von Alleinerziehenden finden allerdings in ihrem Stiefel: Nichts! Beim Kindesunterhalt steht die zweite Nullrunde an.

„Der erhöhte Selbstbehalt geht auf Kosten der Kinder von Alleinerziehenden“, kritisiert Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV, „wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sinkt, bekommen Kinder weniger Unterhalt.“ Alleinerziehende müssen die einseitige Erhöhung ausbaden, sie haben keinen Selbstbehalt.

Der Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige ist seit 2011 um insgesamt 100 Euro pro Monat gestiegen. Der Kindesunterhalt dient der materiellen Existenzsicherung des Kindes und wurde seit 2010 nicht mehr erhöht. Schon jetzt bekommt die Hälfte der Kinder keinen, zu geringen oder nur unregelmäßigen Unterhalt, so die Zahlen einer Repräsentativbefragung. Kinder von Alleinerziehenden haben das höchste Armutsrisiko. Ein politischer Wille, dies zu ändern, ist nicht erkennbar. „Noch mehr Kinder von Alleinerziehenden werden in Armut rutschen“, ist sich Schwab sicher.

Zur vertiefenden Lektüre sei das jüngst erschienene Buch von Marianne Breithaupt „50 Jahre Düsseldorfer Tabelle, 50 Jahre verordneter Unterhaltsverzicht“ empfohlen. Fazit: Eine schöne Bescherung.

Die Autorin Jutta Wagner ist Fachanwältin für Familienrecht und Notarin in Berlin.

Erstveröffentlichung in der Legal Tribune ONLINE am 12.12.2012 : <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/duesseldorfer-tabelle-2013-unterhalt-kinder-eltern-alleinerziehende-lebensbedarf/>

**politik**

## Ehedauer wird Kriterium für Ehegattenunterhalt

Zum 1. März 2013 soll im Unterhaltsrecht eine Änderung von § 1578 b BGB in Kraft treten. Diese Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für eine Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts. Diese Änderung zielt auf eine Verbesserung für sogenannte Alteen von langer Dauer. An dem Prinzip der finanziellen Eigenverantwortlichkeit nach einer Scheidung ändert das nichts: Es ist weiterhin jeder Frau zu raten, während einer Ehe finanziell auf eigenen Füßen zu stehen.

Zu der Änderung schreibt das Bundesministerium der Justiz in einer Pressemitteilung vom 14. Dezember 2012:

„Es ist gesellschaftliche Realität, dass die Scheidungsraten jährlich steigen - und das betrifft auch langjährige Ehen. Oftmals stehen Ehepartner, die ihre Lebensplanung nach der Ehe ausgerichtet haben, bei einer Scheidung finanziell vor dem Nichts. Künftig soll daher verhindert werden, dass Ehepartner nach langer Ehedauer durch die Beschränkung des nachehelichen Unterhalts besonders hart getroffen werden. Nach dem Gesetz muss daher künftig die Ehedauer bei der Bemessung

des nachehelichen Unterhalts berücksichtigt werden. Mit dem neu geschaffenen § 1578b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat die Unterhaltsrechtsreform von 2008 eine Billigkeitsregelung eingefügt, die eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen ermöglicht.

Insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen nach Scheidung sogenannter Alteen geriet die Vorschrift in die Diskussion. Solche Ehen, die lange vor der Reform von 2008 geschlossen wurden, sind oft vom klassischen Rollenbild einer Hausfrauenehe geprägt. Im Vertrauen auf die Fortgeltung des alten Unterhaltsrechts und damit auf eine lebenslange Absicherung haben Frauen oft in eine Aufgabenteilung eingewilligt, die ihnen die Führung des Haushalts und meist auch die Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder zuweist, während der Ehemann das Erwerbseinkommen beisteuert und seine berufliche Karriere fördert. Nach Scheidung einer solchen Ehe steht die Frau mangels beruflicher Ausbildung und in Anbetracht ihres bereits fortgeschrittenen Alters oft ohne

reale Aussicht auf ein angemessenes Erwerbseinkommen da.

Dennoch haben die Instanzgerichte nach Inkrafttreten der Reform auch die aus diesen Ehen resultierenden Unterhaltsansprüche oft rigide beschränkt, ohne dem Gesichtspunkt der langen Ehedauer Bedeutung beizumessen. Das wird vielfach als ungerecht empfunden. Es ist der Eindruck entstanden, dass beim Fehlen ehebedingter Nachteile die nachehelichen Unterhaltsansprüche oftmals „automatisch“ befristet werden, ohne dass die weiteren Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Dauer der Ehe, bei der Billigkeitsabwägung Beachtung finden.[...]

Eine solche „automatische“ Beschränkung entsprach nicht der Intention des Reformgesetzgebers von 2008. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr die Ehedauer als weiterer Billigkeitsmaßstab bei der Bemessung von Unterhaltsansprüchen neben dem Bestehen ehebedingter Nachteile in § 1578b Absatz 1 Satz 2 BGB aufgenommen.“

Sigrid Andersen  
Wissenschaftliche Referentin  
VAMV-Bundesverband

**kampagne**

## 7 % für Kinder: Offener Brief und 50.000 Unterschriften

Das Bündnis 7 % für Kinder hat sich Anfang Dezember mit einem offenen Brief an die Bundesregierung gewandt, um der Forderung nach einem reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produkte und Dienstleistungen für Kinder Nachdruck zu verleihen. Rückenwind bekommt das Bündnis durch die 50.000 Unterschriften, die es in den vergangenen anderthalb Jahren gesammelt hat. Der Brief wurde mit einem Postkarten-Domino im Berliner Museum für Kommunikation auf den Weg gebracht, bei dem bereits symbolisch die 19 Prozent durch eine Sieben ersetzt wurden.

In dem Offenen Brief fordert das Bündnis, dem ursprünglichen sozialpolitischen Gedanken der reduzierten Mehrwertsteuer auf lebensnotwendige Produkte zu folgen. Besonders Familien mit Kindern werden durch die aktuelle

Steuerungsgerechtigkeit benachteiligt, denn sie geben einen überdurchschnittlich großen Anteil des verfügbaren Einkommens



Bild AGF

für die Grundbedürfnisse ihrer Familienmitglieder aus. Zu diesen zählen aus Sicht des Bündnisses auch grundsätzlich

notwendige Anschaffungen für Kinder wie z.B. Windeln, Kinderwagen, und Schulranzen. Mit dem Brief werden der Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble, die Bundesfamilienministerin Kristina Schröder sowie die Bundeskanzlerin Angela Merkel aufgefordert, die Reduzierung der Mehrwertsteuer auf Produkte und Dienstleistungen für Kinder umzusetzen.

Im Foyer des Museums wurden insgesamt 1000 Dominosteine aufgestellt, bestehend aus je ca. 50 Kampagnen-Postkarten. Sie symbolisierten damit die etwa 50.000 gewonnenen Unterstützerstimmen für das Anliegen. Die Dominosteine überdeckten am Ende die bestehenden 19 Prozent Mehrwertsteuer mit einer großen Sieben und machten so bildlich auf die Forderung aufmerksam.

Miriam Hoheisel

## politik

## Sorgerecht: Kampagne erfolgreich

Die Vorsitzende des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV), Edith Schwab, überreichte am 28. November 2012 dem rechtspolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Burkhard Lischka, mit über 3.000 Unterschriften ein starkes Votum gegen das geplante schriftliche Schnellverfahren, das im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern vorgesehen ist.

Die zentrale Forderung des breiten Aktionsbündnisses aus Fachverbänden ist, das geplante schriftliche Verfahren ohne Anhörung der Eltern und des Jugendamtes fallen zu lassen. Gerade Konfliktkonstellationen, um die es in der Praxis geht, wird diese Regelung nicht gerecht. Wenn das Gericht ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheidet, schürt das Streit, anstatt zu schlichten. Das Aktionsbündnis hat die Unterschriften binnen eines Monats gesammelt und neue Unterstützer hinzugewonnen.

„Um das Kindeswohl sicherzustellen, muss es bei einer gerichtlichen Entscheidung über das Sorgerecht weiterhin eine echte Einzelfallprüfung vor Gericht geben, statt nach Aktenlage zu entscheiden“, bemängelte Edith Schwab. „Alles andere wäre ein Rückschritt für das Kindschaftsrecht.“

### Anhörung im Bundestag: Einhellige Kritik am vereinfachten Verfahren

Diese Kritik am schriftlichen Schnellverfahren brachte Schwab am selben Tag im Bundestag als Sachverständige bei der Anhörung des Rechtsausschusses zur Neuregelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern ein. Sie forderte, das geplante vereinfachte Verfahren ersatzlos zu streichen. Sogar Verfechter eines

Automatismus wie Siegfried Willutzki, Ehrenvorsitzender des Deutschen Familiengerichtstags, missbilligten das neue Verfahren und die Einführung einer gesetzlichen Vermutung. „Das überprüfte und festgestellte Kindeswohl muss stets oberster Prüfmaßstab sein“, so Willutzki in seiner Stellungnahme. Auch aus der Praxis der Familiengerichte kam massive Kritik. „Ein vereinfachtes Verfahren geht Familiengerichten gegen den Strich“, bemängelte Carmen Hensgen, Richterin am Amtsgericht Alzey. Der Entwurf sei überarbeitungsbedürftig, er schränke den Handlungsspielraum der Gerichte ein. Ein Gericht müsse Probleme zunächst einmal überhaupt erkennen können, um steuernd und schlichtend einzugreifen. Schriftlich sei das nicht möglich, sondern dafür brauche es eine mündliche Anhörung. Der Amtsermittlungsgrundsatz müsse erhalten bleiben. Mit dem bereits bestehenden beschleunigten Verfahren, mache sie gute Erfahrungen. Die grundsätzliche Entscheidung für eine Antragslösung begrüßte Hensgen ausdrücklich. Den Antrag auf gemeinsame Sorge zu stellen, zeige, dass ein Vater sich um das Kind kümmern wolle und stelle Väter keineswegs unter einen „Generalverdacht“.



Foto: VAMV

Weitgehend einig waren sich die Sachverständigen in der Kritik an der kurzen Frist, die der Entwurf der Mutter für ihre schriftliche Stellungnahme einräumt. Sechs Wochen seien viel zu kurz, besonders in der stressigen Zeit direkt nach einer Geburt.

Das Wissen um die problematischen Knackpunkte liegt auf dem Tisch. Zu hoffen ist, dass sich beim Sorgerecht Fachwissen statt Ideologie durchsetzt. Denn der Maßstab, ob eine gute Lösung am Schluss steht, ist das Kindeswohl.

Miriam Hoheisel  
Bundesgeschäftsführerin

## presse

## Massive Verschlechterungen bei der Prozesskostenhilfe zu Lasten Alleinerziehender

Berlin, 12. Oktober 2012. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) lehnt die geplanten massiven Einsparungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe ab, über die heute der Bundesrat berät. Diese würden überproportional zu Lasten Alleinerziehender gehen.

„Bald werden noch mehr Alleinerziehende aus Sorge um entstehende Rechtsanwalts- und Gerichtskosten davon absehen, eigene Rechte bei Gericht durchzusetzen oder sich adäquat gegen Forderungen des finanziell stärkeren Partners zu verteidigen“, befürchtet Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV. Die Beratungs- und Prozesskostenhilfe gewährleisten bislang, dass sich finanziell ungleich starke Parteien vor Gericht auf Augenhöhe begegnen können.

Mit 68 Prozent wird Prozesskostenhilfe zu großen Teilen im Bereich der Familiengerichtbarkeit beantragt und bewilligt. „Es darf nicht an Kostengründen scheitern, auch mithilfe der Gerichte Regelungen in familienrechtlichen Angelegenheiten zu finden, die nicht zuletzt dem Wohl der betroffenen Kinder dienen“, fordert Schwab. Die Prozesskostenhilfe ist auch deshalb in diesem Bereich so wichtig, da hier die Möglichkeit fehlt, das Verfahrenskostenrisiko durch eine Rechtsschutzversicherung abzusichern.

„Die Kürzungen bei der Prozesskostenhilfe können für den Staat zum Bumerang werden“, warnt Schwab. „Schließlich kann jeder erfolgreiche Unterhaltsprozess den Staat potenziell von Unterhaltsvorschuss- oder Sozialleistungen entlasten.“

Der Entwurf sieht unter anderem vor, die zu zahlenden Raten zu erhöhen, den Abbezugszeitraum von vier auf sechs Jahre zu verlängern und die Vermögensfreibeträge zu mindern. Allein dadurch werden voraussichtlich 20 Prozent der Betroffenen aus der kostenlosen Prozesskostenhilfe gedrängt.

### Abonnement:

Wenn Sie die Informationen für Alleinerziehende regelmäßig elektronisch erhalten möchten, schicken Sie einfach eine Mail an: [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de)

Oder Sie gehen direkt auf die Internetseite [www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelterfamilien.html](http://www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelterfamilien.html)

## neujahrsgruß

# Liebe alleinerziehende Mütter, liebe alleinerziehende Väter,

nun liegt es vor uns, das neue Jahr. Kein weißes Blatt, schon vielfach durchgetaktet mit Terminen und Verpflichtungen. Vieles ist vorgegeben, bestimmt es doch unser Leben, unseren Berufsalltag. Die Realität lässt sich nicht einfach „wegwünschen“, obwohl die gefassten „guten Vorsätze“ genau dies manchmal versuchen – mit zweifelhaftem Erfolg.

Allerdings gibt es auch immer Gestaltungsmöglichkeiten, die in unserer Hand liegen. Es gilt zu definieren, was wichtig ist. Das kann durchaus auch ein Rückzug und eine Beschränkung sein. Für uns alle wird es immer wichtig sein, uns Freiräume zu schaffen. Alleinerziehende funktionieren oft wie ein Hamster im Rad

und hetzen atemlos von einer zur anderen Pflichterfüllung.

Liebe Freundinnen und Freunde, ich möchte Euch ausdrücklich ermutigen, Atem zu schöpfen und Euren Egoismus wieder zu entdecken. Zeit zu finden für sich, unverplante Zeit mit den Kindern zu verbringen. Dieses Geschenk sollten wir nutzen, kann es doch zu unerwarteten Glücksmomenten führen.

Ich wünsche Euch allen und auch mir, dass 2013 ein gutes Jahr werden möge. Mit Gesundheit, guten und freundlichen Kontakten und Gesprächen, Frieden und Harmonie.

Sicher wird uns die Politik in diesem Jahr wieder stark fordern, es sind Wahlzeiten mit voraussehbar hektischen Aktivitäten zuvor und auch danach. Wir werden auch diese Herausforderung meistern, da bin ich mir sicher.



Ich wünsche uns allen eine gute Zeit und ein schönes Jahr 2013.

Eure  
Edith Schwab

Bundesvorsitzende des VAMV

## service

### Was ist neu in 2013?

#### Düsseldorfer Tabelle

Der Selbstbehalt wurde erhöht. Unterhaltspflichtige können statt 950 Euro nun 1.000 Euro für sich selbst behalten. Beim Kindesunterhalt gab es keine Veränderungen (für alle Werte siehe Tabelle auf Seite 5 in dieser Ausgabe).

#### Höhere Regelsätze

Die Regelsätze im Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) werden jährlich überprüft und fortgeschrieben. Grundlage für die Berechnung ist ein so genannter Misch-Index. Er orientiert sich an der Lohn- und Preisentwicklung. Erstmals erhöhen sich auch die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche (siehe Tabelle).

#### Geringere Beiträge zur Rentenversicherung

Mehr Netto vom Brutto: Der Rentenbeitrag sinkt um 0,7 Prozentpunkte von 19,6 auf 18,9 Prozent. Das ist der niedrigste Beitrag seit 1996.

#### Ausweitung Minijobs

Die Lohngrenze für Minijobs steigt zu Jahresbeginn auf 450 Euro. Die Obergrenze für die Gleitzone, „Midijobs“ genannt, erhöht sich von 800 auf 850 Euro. Außerdem werden Minijob-Verhältnisse grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Die

Versicherungspflicht kann abgewählt werden.

#### Änderungen beim Elterngeld

Für Kinder, die ab 1. Januar 2013 geboren werden, wird die Berechnung des Elterngeldes geändert. Zur Bestimmung des maßgeblichen Nettoeinkommens werden sowohl bei Beschäftigten als auch bei Selbständigen die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben von nun an pauschaliert ermittelt. Die veranschlagten Abzüge sollten möglichst nah an den tatsächlichen Abzügen liegen. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden die neuen Regelungen zu keinen nennenswerten Änderungen in der Elterngeldhöhe führen.

#### Unisex-Tarife bei Versicherungen

Seit dem 21. Dezember 2012 dürfen Versicherungen bei ihren Tarifen nach europäischem Recht keine Unterschiede mehr zwischen Männern und Frauen machen. Die so genannte Unisex-Regel gilt für alle neu abgeschlossenen Versicherungen. Verträge, die vor dem Stichtag abgeschlossen sind, gelten unverändert weiter.

#### Praxisgebühr abgeschafft

Patienten zahlen beim Arzt oder Zahnarzt keine Praxisgebühr mehr.

*Antje Asmus*

#### Regelbedarfe im Jahr 2013 gegenüber 2012

	2012	2013
Regelbedarfsstufe 1 (Alleinlebend)	374 Euro	382 Euro
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren)	287 Euro	289 Euro
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahren)	251 Euro	255 Euro
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis 6 Jahre)	219 Euro	224 Euro